

BESCHLUSSVORLAGE

TO-Freigabe am: 24.10.2012
BV-0195/2012
öffentlich

Amt:	Eigenbetriebe
Bearbeiter:	Meseberg

Datum:	24.10.2012
Aktenzeichen:	

Gremien:	Datum:	TOP:	Beschlussvorschlag:			Abstimmungsergebnis:		
			angen.	abgel.	geänd.	angen.	abgel.	enthal.
Ortschaftsrat Barleben	31.01.2013							
Finanzausschuss	12.02.2013							
Sozialausschuss	13.02.2013							
Hauptausschuss	14.02.2013							
Gemeinderat	14.02.2013							

vom Mitwirkungsverbot nach §31 GO LSA betroffen:

Gegenstand der Vorlage:

Übertragung des Grundstücks Breiteweg 158 - Grundschule und Hort in das Sondervermögen der Gemeinde

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt

1. Die Übertragung des Grundstücks der Grundschule und des Schulhortes Breiteweg 154 in das Vermögen des noch zu gründenden Eigenbetriebes „Kommunale Dienste Barleben“ auf der Grundlage des o. g. Wertgutachtens.
2. Mit der Vermögensübertragung sollen die Aufgaben der Bewirtschaftung, der Erhaltung und der Erneuerung sowie der Erweiterung auf den Eigenbetrieb übergehen, Näheres regelt die Betriebssatzung.

Keindorff

Siegel

Sachverhalt

Wie bereits mit der IV-0089/2012 mitgeteilt, hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 29.09.2011 die BV-0063/2011, die Gründung des Eigenbetriebes (mit dem Arbeitstitel) „Kommunale Dienste Barleben“ beschlossen, jedoch fehlte es bei dem Beschluss über die im Entwurf der beigefügten Betriebssatzung an der erforderlichen Mehrheit der Mitglieder des Gemeinderates (11 Stimmen). Die Betriebssatzung bestimmt insbesondere Art und Umfang der durch den Eigenbetrieb wahrzunehmenden Aufgaben. Ziel der Eigenbetriebsbildung ist die Erhöhung der Effizienz bei der Gebäudebewirtschaftung durch Einführung eines zentralen IT-gestützten Gebäudemanagements.

Hier gibt es grundsätzlich folgende Möglichkeiten:

- 1. Die Liegenschaft wird in das Vermögen des Eigenbetriebes übertragen (Sondervermögen der Gemeinde gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 3 GO LSA)**
- 2. Der Eigenbetrieb wird mit der Bewirtschaftung und Unterhaltung des Gebäudevermögens der Gemeinde beauftragt.**

Im Falle der Variante 1 mietet die Gemeinde das Gebäude vom Eigenbetrieb zurück, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde benötigt wird. Hierdurch entsteht eine größtmögliche Kostentransparenz. Der Eigenbetrieb entscheidet dann in eigener Zuständigkeit über die Bewirtschaftung hinaus auch über Investitionen und die Finanzierung nach Maßgabe der Betriebssatzung. D.h. der Gemeinderat kann sich in der Betriebssatzung Zustimmungsvorbehalte für bestimmte Angelegenheiten sichern.

Im Falle der Variante 2 bleibt die Gemeinde selbst Eigentümer der Liegenschaft. Der Eigenbetrieb würde hier als reiner „Dienstleistungsunternehmer“ für die Unterhaltung und Bewirtschaftung tätig. Dies führt jedoch gegenüber der Variante 1 zu einer eingeschränkteren Kostentransparenz.

Die Gebäude der Schule und des Hortes werden ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben genutzt. Die Gemeinde ist Träger der Grundschule. Die Gemeinde hat hierbei nur die sächlichen Voraussetzungen sicherzustellen. Schulinhalte bestimmt das Land, dieses ist auch Dienstherr der Lehrkräfte. Beim Hort ist die Gemeinde auch Dienstherr des Personals und kann im Rahmen der Gesetze auch über Inhalte mitbestimmen. Es wird die Übertragung des gesamten Grundstücks und Anlagevermögens auf den Eigenbetrieb empfohlen. Der genaue Wert des Anlagevermögens wird zum Zeitpunkt der Übertragung noch zu ermitteln sein. Derzeit befindet sich die Gebäudebewertung im Rahmen des Jahresabschlusses 2010 in der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt.

Rechtsgrundlage

§ 44 Abs. 3 Nr. 7 und 9 GO LSA

Finanzielle Auswirkungen

Kosten der Bearbeitung in EUR	«95,00»
-------------------------------	---------

Kosten der Maßnahme

☐ JA ☒ NEIN

1) Gesamtkosten der Maßnahmen	2) Jährliche Folgekosten/ -lasten	3) Finanzierung	4) Einmalige oder jährliche Haushaltsbelastung
----------------------------------	--------------------------------------	--------------------	---

(Beschaffungs- /Herstellungskosten)		Eigenanteil zogene	Objektbe- Einnahmen	(Mitte- labfluß/Kapitaldienst/Folgelas- ten oder kalkulatorische Kosten)
		(i.d.R.= se/ Kreditbedarf)	(Zuschüs- Beiträge)	
€	€	€	€	€

im Ergebnishaushalt	im Finanzhaushalt	betreffende Buchungsstelle
☐ JA	☐ JA	
☐ NEIN	☐ NEIN	

Anlagen

Wertgutachten Dipl.-Ing. Kühne